Gemeinwesenarbeit
Gefördert durch das Hessische Sozialministerium
HESSEN

Sicherung der personellen Rahmenbedingungen in GWA-Bestandsprojekten

Die Auswertung der Gegebenheiten im Landesprogramm GWA zeigt, dass die grundsätzlich angestrebten personellen Rahmenbedingungen bei einem Teil der GWA-Bestandsprojekte (noch) nicht realisiert sind. Die fachliche Weiterentwicklung der Förderrichtlinie soll nicht zur Folge haben, dass ein Teil der hauptamtlichen Mitarbeitenden, die mehrjährige Erfahrungen in der Leitung der GWA-Projekte aufweisen, nach Auslaufen der Übergangsregelung für nicht einschlägig qualifizierte Mitarbeitende am 31.12.2026, nicht weiterhin tätig sein kann.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Reglung getroffen, die mit dem Inkrafttreten einer neuen Richtlinie Gemeinwesenarbeit - voraussichtlich zum 01.01.2027 - greift:

Für hauptamtliche Mitarbeitende, die in bestehenden GWA-Projekten tätig sind und die in Nr. 4 im Merkblatt „*Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit*“ (Stand: 25. März 2024) genannten Voraussetzungen hinsichtlich Qualifikation nicht oder nur teilweise erfüllen, kann im Kontext einer neuen Richtlinie Gemeinwesenarbeit die Fortsetzung ihrer Tätigkeit beantragt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. **Mindesttätigkeitsdauer**: Die hauptamtliche Tätigkeit im GWA-Projekt muss zum Stichtag 31.12.2024 mindestens zwei Jahre bestehen.

2. **Mindestarbeitszeit**: Die Arbeitszeit muss bis zum Stichtag 31.12.2026 für mindestens zwei Jahre mindestens 20 Stunden pro Woche (bei Anwendung des TV-H) betragen haben. Wird ein anderer Tarifvertrag angewandt, ist eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle erforderlich.

3. **Berufsbegleitende Qualifizierung**: Die Mitarbeitenden müssen erfolgreich an einer berufsbegleitenden Qualifizierung in Gemeinwesenarbeit teilnehmen. Vorrangig ist das durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales finanzierte Angebot der Hochschulen Fulda und RheinMain zu nutzen.

   Alternativ kann nach Prüfung auch eine andere berufsbegleitende Qualifizierung anerkannt werden, wenn deren Inhalte und Rahmenbedingungen den Anforderungen entsprechen.

   In Ausnahmefällen kann die Zusage eines Qualifizierungsplatzes als Grundlage für eine befristete Ausnahmegenehmigung dienen.

Die detaillierten Anforderungen und Kriterien für die Qualifikation von hauptamtlichen Fachkräften in den GWA-Förderprojekten sind in den Abschnitten Nr. 4.1 (Hauptamtliche Fachkräfte), Nr. 4.2 (Ausnahmeregelung) sowie Nr. 4.3 (Übergangsregelung) im Merkblatt „Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit“ (Stand: 25. März 2024) aufgeführt und bleiben maßgeblich.